

501/SN-5/ME
SUME/1993

Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

Betrifft **GESETZENTWURF**

Z. 57 -GE/19-PT

Datum: 19. JAN. 1996

Verteilt 22.1.96

H. Scheffbeck

**Institut für Erziehungswissenschaften
der Universität Innsbruck**

Liebeneggstraße 8, A-6020 Innsbruck, Tel: 0512/507/4041, Fax: 0512/507/2880

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UNISTG)**

Die vorliegende Stellungnahme wurde auf Basis der Beratungen der Lehrenden und der Vertreter der Studierenden am Institut für Erziehungswissenschaften von Univ. Doz. Dr. Bernhard Rathmayr ausgearbeitet und von der Institutskonferenz am 8.1.1996 einstimmig beschlossen. In der Annahme, daß konkrete Kritik und ins Einzelne gehende Änderungsvorschläge dem Gesetzesentwurf eher gerecht werden als die pauschale Ablehnung, die aus manchen bisher vorliegenden Gutachten hervorgeht, wurde eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bestimmungen des Entwurfs einer nur allgemeinen Beurteilung vorgezogen.¹ Einige wenige grundsätzliche Bemerkungen, die durchgängige Charakteristiken des Entwurfs betreffen, sollen den detaillierteren Kommentaren dennoch vorangestellt werden. Eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen seitens der Behindertenbeauftragtenstelle der Universität Innsbruck, die sich auf die Ermöglichung bzw. Erleichterung der Zugänglichkeit der Studien für behinderte und chronisch kranke Studierende beziehen, fügen wir dieser Stellungnahme an. Diese Vorschläge entsprechen den Erfahrungen unseres Instituts, das seit Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Problematik der Integration Behinderter legt und sich bemüht, das Studium Behinderter inhaltlich und organisatorisch zu fördern, und haben deshalb vollinhaltlich die Zustimmung der Institutskonferenz gefunden.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, die gegenüber der derzeitigen Situation Verbesserungen darstellen. Insbesondere zu begrüßen sind die Vereinfachungen im Bereich der Inskription, die Berücksichtigung der Studienprobleme berufstätiger Studierender (§ 28), die Ansätze zur Berücksichtigung außeruniversitär erworbener Qualifikationen (§ 30), die Ermöglichung individueller Studien (§ 32), die erweiterten Möglichkeiten fremdsprachlicher Studien und Prüfungen (§ 25)

¹ Die sehr detaillierte Begutachtung des Entwurfs durch die Fakultätsvertretung GeWi/Innsbruck ist für die Erarbeitung dieser Stellungnahme von großer Bedeutung, auch wenn sie nicht in allen Fragen zu demselben Ergebnis kommt.

sowie die Vereinfachung der universitären Notenskala (siehe unten zu § 45) und die ausbaufähigen Ansätze zur Erweiterung des zu Betreuung, Begutachtung und Prüfung berechtigten Personenkreises (siehe unten zu §§ 53 u. 63).

Der Entwurf hebt zurecht den Zusammenhang der universitären Studien mit einschlägigen Anforderungsprofilen (diese Bezeichnung würden wir dem Terminus "Verwendungsprofile" vorziehen) unterschiedlicher Berufsfelder hervor, nimmt aber dagegen auf die Bedeutung der Universitäten für die Pflege und Weiterentwicklung der Wissenschaften in Forschung und Lehre, den entscheidenden Auftrag der Universitäten, zu wenig Bedacht.

In vielen Formulierungen des Entwurfs wird eine deutliche Abwehrhaltung gegenüber "Fremden" sichtbar, die weder einer an den Universitäten gebotenen Interkulturalität entspricht noch humanitären Ansprüchen auf weitestgehende Gleichbehandlung von Angehörigen unterschiedlicher Nationen gerecht wird. Der gesamte Entwurf sollte darauf hin durchgesehen werden, welche der einschlägigen Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden können. Verbleibende Formulierungen wären in einer weniger diskriminierenden Weise abzufassen. So wäre etwa anstelle des Begriffes "Fremde" die Bezeichnung "Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft" oder "nichtösterreichische Studierende" o. ä. zu verwenden. In einer gesellschaftlichen Atmosphäre teils geschürter, teils taktisch einkalkulierter Fremdenfeindlichkeit sollte gerade die Universität ein Zeichen transnationaler Offenheit setzen.

Besonders begrüßt wird von Seiten unseres Institutes, dem das Studium und die akademische Laufbahn von Frauen ein besonderes Anliegen ist, die erstmalige Einführung weiblicher Bezeichnungen für Diplom- und Doktorgrade (§§ 72 u. 73).

Die Anrechnung außeruniversitärer Studien, in Bezug auf die Studienrichtung Pädagogik insbesondere der Sozialakademien, der Pädagogischen Akademien sowie allfällig entstehender Fachhochschulen, wird im Entwurf nicht geregelt. Hierzu wäre eine Ergänzung oder die Verankerung eines bindenden Regelungsauftrags auf gesamtuniversitärer Ebene erforderlich.

II. Zum Problem der Studiendauer

Da die vielfach unzutreffend als "Verkürzung" bezeichnete Abschaffung der Kombinationspflicht der "Kulturwissenschaftlichen Studien" - eine Bezeichnung, die der bisherigen eindeutig vorzuziehen ist - in der bisherigen Diskussion um den Entwurf den prominentesten Rang einnimmt und zweifellos die einschneidendste Änderung

gegenüber den bisherigen Bestimmungen darstellt, soll hiezu vorweg Stellung genommen werden:

Der Ermöglichung von Einfachstudien, jedenfalls aber eines Einfachstudiums aus Pädagogik, stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Wir betonen aber mit Nachdruck, daß ein solches Studium eine Dauer von mindestens acht, statt wie im Entwurf vorgesehen, von sechs Semestern umfassen muß.

Eine auf der Hand liegende Begründung dieser Forderung ergibt sich schon aus dem einfachen Vergleich der Studienrichtung Pädagogik (6 Sem.) mit der ihr im allgemeinen als nächstverwandt angesehenen Studienrichtung Psychologie (8 Sem.): Es ist trifft weder zu, daß der Stoff der als Einfachstudienrichtung eingerichteten Psychologie umfangreicher oder schwieriger ist als jener der Pädagogik, noch lassen sich irgendwelche anderen Gründe für eine unterschiedliche Dauer dieser beiden Studienrichtungen ausfindig machen, im Gegenteil: Im Wettbewerb um Berufschancen, in dem Pädagogen und Psychologen nicht selten einander gegenüberstehen, würde sich eine kürzere Ausbildungszeit sowohl auf der fachlichen Ebene als auch, berechtigt oder nicht berechtigt, im Hinblick auf Ansehen und Prestige der jeweiligen Diplome, nachteilig für Pädagogikabsolventen auswirken.

Während die schon bisher nicht gerechtfertigte unterschiedliche Dauer dieser beiden Studienrichtungen durch das acht Semester und zwei Studienrichtungen umfassende Pädagogikstudium noch einigermaßen kompensiert wurde, würde ein sechssemstriges Einfachstudium der Pädagogik nun schlicht und einfach gegenüber einer achtsemstrigen Psychologie "kürzer" und damit eben weniger gewichtig erscheinen. Eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Studienrichtungen, die kein Argument für sich hätte außer dem, daß die Psychologie eben schon jetzt ein Einfachstudium ist, müßte als willkürliche und absichtsvolle Schlechterstellung eines nach allen Kriterien gleichgewichtigen Faches empfunden werden und wird deshalb von den Lehrenden und Studierenden des Innsbrucker Instituts für Erziehungswissenschaften entschlossen abgelehnt. Selbst wenn der Gesetzgeber in bezug auf die übrigen kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen auf einer - im übrigen auch von diesen Studienrichtungen vehement abgelehnten - sechssemstrigen Dauer bestehen sollte, wäre es aufgrund der Entsprechung der Studienrichtungen Psychologie und Pädagogik erforderlich, für eine gleiche, und das heißt eine achtsemestriige Dauer der Studienrichtung Pädagogik zu sorgen.

Das eigentliche Argument scheint uns aber in der von unseren Erfahrungen her äußerst sinnvollen zeitlichen Erweiterung des Pädagogikstudiums zu bestehen, die nicht nur möglich, sondern dringend geboten erscheint. Sowohl das theoretische

Spektrum wie auch die Vielfalt der Praxisbereiche hat sich in den letzten Jahrzehnten so stark erweitert, daß die Studienrichtung Pädagogik, die etwa in der BRD im allgemeinen von fünf oder mehr Instituten betreut wird, den bisherigen engen Zeitrahmen längst sprengt. Ein Beleg für diesen Sachverhalt besteht darin, daß schon jetzt etwa 75% unserer rund 1500 Studierenden die Erweiterungsmöglichkeit des pädagogischen Anteils ihres Gesamtstudiums durch Einbeziehung von pädagogischen Fächern in das "Fächerbündel" nutzen und dadurch de facto bereits annähernd das Stundenausmaß eines achtsemestrigen Einfachstudiums erreichen.

Unser bisheriger Studienplan trägt dieser Situation insofern Rechnung, als er, um die Breite der notwendigen Inhalte und Strömungen nicht unzulässig einzuengen, in beiden Studienabschnitten wählbare Alternativen vorsieht, die freilich zum Großteil Inhalte eines Pflichtstudiums betreffen, in das sie aber aufgrund der geringen Stundenanzahl nicht in vollem Umfang Eingang finden können. Das erfordert zwar neben einer aufwendigen Studienplanung und -organisation einen überdurchschnittlichen Einsatz aller Lehrenden sowie einen unüblich hohen Anteil nicht remunerierter Lehre von Institutsangestellten und externen Lehrbeauftragten, bedeutet aber andererseits, daß sich ein achtsemestriges Einfachstudium Pädagogik in Innsbruck mit dem bereits bestehenden Lehrangebot durchführen ließe. Durch die Übernahme von derzeit bestehenden Wahlmöglichkeiten in das Pflichtstudium entstünde die Möglichkeit, den Studierenden einen umfassenderen theoretischen wie praktischen Horizont zu vermitteln, als dies mit der derzeit begrenzten Studienzeit möglich ist.

Darüber hinaus eignet sich die Studienrichtung Pädagogik aufgrund ihrer vielfachen Bezüge zu anderen Wissenschaftsgebieten in besonderer Weise zur Ergänzung durch im Entwurf vorgesehene Wahlfächer, die etwa in Form der Studienrichtungen Psychologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftspädagogik u.a. sowie dem Studienangebot der Soziologie, der Sozialmedizin, der Studiengänge "Geisteswissenschaften und Medien" oder "EDV und Geisteswissenschaften" am Universitätsort Innsbruck in ausreichender Zahl vorhanden sind. Ein nur sechssemestriges Einfachstudium Pädagogik würde die paradoxe Situation heraufbeschwören, daß sowohl der Ausbildungsbedarf als auch ein ausreichendes Ausbildungsangebot für ein achtsemestriges Studium vorhanden wäre, die Realisierung dieser Möglichkeiten aber aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen nur sechssemestrigen Studiendauer verhindert wird.

Neben einem solchen Einfachstudium könnten und sollten als Alternativen jedenfalls die Kombination zweier Studienrichtungen und das "Fächerbündel", aber auch

unterschiedliche Abstufungen von Wahlfächern, Spezialisierungen, Auslandsstudienaufenthalte und - was besonders attraktiv wäre - die Einbeziehung reflektierter außeruniversitärer Praxis sowie außeruniversitärer Ausbildungen möglich sein. Die Beibehaltung der Kombinationsmöglichkeit und des "Fächerbündels" im Bereich der bisherigen Geisteswissenschaften ist auch aus Gründen erforderlich, die nicht für die Pädagogik aber für eine Reihe anderer Studienrichtungen zutreffen, in denen sich der Hauptanteil der Studierenden aus diesen beiden Studientiteln rekrutiert. Mit Rücksicht darauf, daß an einer Universität bestimmte Standards interdisziplinärer Vielfalt erhalten bleiben müssen, und weil die Wahl einer Studienrichtung als zweite, die erste ergänzende inhaltliche Orientierung keinesfalls ein Argument für deren Abschaffung, sondern ein sinnvolles und legitimes Studieninteresse darstellt, wäre das durch ein ausschließlich auf Einfachstudien abgestelltes Studienrecht ausgelöste Fächersterben für die Universität katastrophal. Zwar trifft zu, daß die Universitäten ihren Auftrag zur Interdisziplinarität nur zögernd und in viel zu geringem Ausmaß wahrnehmen, diesem Problem kann aber nicht dadurch begegnet werden, daß man die Anzahl der zu kombinierenden Wissenschaftsfächer verringert.

Ein besonderes Problem würde die Abschaffung des "Fächerbündels" für jene derzeit ca. 30% der Innsbrucker PädagogikstudentInnen darstellen, die das im Studienplan vorgesehene Fächerbündel "Theoretische Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung" wählen, das vom Psychotherapiebeirat als Erfüllung der Erfordernisse der theoretischen Fächer der Psychotherapieausbildung anerkannt wird und den Absolventen ein weites Feld therapeutischer Berufe zugänglich macht.

Sollten neben all diesen Möglichkeiten weiterhin auch Kurzstudien vom Gesetzgeber erwogen werden, wäre zu bedenken:

1. Das Verhältnis solcher Studien zu den in Entstehung begriffenen Fachhochschulen, insbesondere die Frage, ob universitäre Kurzstudien nicht den Fachhochschulen Studierende entziehen würden, was kaum in der Absicht staatlicher Bildungspolitik liegen dürfte.

2. Die Frage, ob durch die Möglichkeit der Studienverkürzung um je zwei Semester pro Studienabschnitt [§ 28. (3)] nicht ohnedies die faktische Alternative eines sechssemestrigen Kurzstudiums gegeben ist, ohne daß die bei einer formellen Verkürzung der Studien befürchteten Nachteile eintreten.

3. Eine solche Neuerung sollte nicht ohne ausführliche Beachtung diesbezüglicher Erfahrungen in anderen Ländern vorgeschlagen werden. In bezug auf die in Italien 1990 eingeführten verkürzten Studiengänge stellt etwa die "European Association

for International Education/EAIE" nach einem Bericht von Raviola (1995)² bei ihrer diesjährigen Konferenz in Mailand fest:

"Die 1990 geschaffenen verkürzten Studiengänge sind deutlich praxisorientierter und führen bereits nach drei Jahren zu einem ersten Examen, dem diploma universitario beziehungsweise der laurea breve. Allerdings entscheidet sich nur ein geringer Teil der StudentInnen für diese Ausbildung. Zudem ist die Bereitschaft der Arbeitgeber, diese AbsolventInnen einzustellen, nicht so groß wie erhofft."

Im europäischen Ausland oder in den USA stellen Kurzstudien im allgemeinen eine Vorstufe insgesamt längerer Studien dar, die mit einem eigenen akademischen Grad (laurea breve; Baccalaureat, etc.) enden und im Prinzip fortgesetzt werden können.

Zu den Kosten merken wir an: Der in den Erläuterungen (S. 9) angenommene Einspareffekt von 15,500.000.-- jährlich durch die Reduktion der bisher kombinationspflichtigen Studien auf Einfachstudien, die im Vergleich zu den bisherigen kombinationspflichtigen Gesamtstudien zwar um zwei Semester kürzer, für sich genommen aber länger sind, beruht auf einer Unkenntnis des Studienbetriebes an den Geisteswissenschaften: Die zweite Studienrichtung bzw. das "Fächerbündel" wird mit ganz wenigen Ausnahmen aus dem Lehrangebot der jeweils ersten Studienrichtungen bestritten, sodaß der Entfall der Kombinationspflicht kaum Einsparungen bewirken würde. Vermulich würde sogar in vielen Studienrichtungen durch die Erhöhung der Stundenzahl um etwa ein Drittel ein erhöhter Bedarf an UniversitätslehrerInnen bzw. Lehrauftragsremuneration entstehen.

Die Einsparungen im Bereich der Studienförderung sind dagegen realistisch, aber zu teuer erkauft: Lehrende wie Studierende unseres Instituts haben in den Beratungen einhellig festgestellt, daß universitäre Bildungsprozesse, die in hohem Maß auf Gedankenaustausch, Kommunikation und kontroversiellem Diskurs aufbauen und in denen intellektuelle Krisen nicht vermeidbare Pannen, sondern erwünschte Lernsituationen darstellen, neben einer begründeten Auswahl der Inhalte, Ziele und Vermittlungsformen auch *Zeit* brauchen. Unsere Sorge ist, daß studentische Mitbestimmung und universitäre Binnenkultur, beides ohnedies durch die letzte Studienreform, die eine beachtlichen Schub an Reglementierungen mit sich gebracht hat, gefährdet, durch weitere Verschärfungen des Zeit-Mengenverhältnisses der Studien in einem Maße zum Erliegen kommen könnten, das durch noch so große Einsparungseffekte nicht gerechtfertigt werden kann.

² Raviola, Sonja.: Europäische Hochschulpolitik am Beispiel Italiens. In: BUKO-Info 4/95, S. 26

Im übrigen scheint uns die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die Beibehaltung eines sechssemestrigen Studiums, dessen Reputation gering ist, bei wesentlich mehr Studierenden als bisher die Ergänzung durch ein Dissertationsstudium zur Folge hätte, wodurch dann jeglicher Spareffekt zunichte gemacht würde.

III. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

§ 3: Einrichtung von Diplomstudien

Den in den Erläuterungen angeführten Argumenten für eine zentrale Studienangebotsplanung kann durchaus zugestimmt werden. Sofern das Gesetz dem Bundesminister die ausschließliche Kompetenz einräumt, Diplomstudien einzurichten oder aufzulassen, dürfte aber diese Kompetenz nicht, wie in (2)1-7, ausschließlich an Kriterien der Nachfrage bzw. der finanziellen Bedeckbarkeit gebunden werden. Diese Kriterien sind sinnvoll, aber nicht ausreichend. Da das Spezifikum der Universität im Zusammenhang von Forschung *und* Lehre besteht, wäre zumindest der Nachweis der Bedeutung einer Studienrichtung für die wissenschaftliche Forschung sowie für das interdisziplinäre Gefüge einer Universität zu verlangen und zu berücksichtigen. Insbesondere in dieser Hinsicht sollte den Argumenten der betroffenen Universität größeres Gewicht eingeräumt werden, wohingegen die besondere Hervorhebung der Beurteilung durch außeruniversitäre Einrichtungen, wegen deren unterschiedlicher Zuständigkeit im Einzelfall, gänzlich wegfallen und durch ein allgemeines Begutachtungsverfahren ersetzt werden könnte. So wäre vermutlich bezüglich der Einführung oder Auflassung einer Lehramtsstudienrichtung das Urteil der Lehrgewerkschaft höchst sinnvoll, während es im Bezug auf eine Studienrichtung für "Altorientalistik" oder "Fremdenverkehrswirtschaft" ohne Belang wäre. Andererseits wäre für eine Studienrichtung für "Fremdenverkehrswirtschaft" die Bundeswirtschaftskammer in hohem Maße zuständig, während sie zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Studienrichtung "Alternative Heilmethoden" im Unterschied zur Ärztekammer kaum kompetent wäre.

Während der Entwurf davon auszugehen scheint, daß man die Einführung neuer Studienrichtungen durch ein kompliziertes Entscheidungsverfahren eher einschränken solle, müßte man im Hinblick auf die notwendige Aktualität der Universitäten und auch auf die in Österreich im Vergleich der EU-Länder wenig ausdifferenzierten Fachrichtungen die Einrichtung neuer Lehr- und Forschungsbereiche eher begünstigen. Bei aller notwendigen Rücksichtnahme auf die eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand und die begrenzte Aufnahme-

fähigkeit des Arbeitsmarkts darf nicht vergessen werden, daß eine zentrale Aufgabe der Universitäten, die zudem außer ihnen keiner anderen Bildungsinstitution aufgetragen ist, die kritische Tradierung, die kreative Weiterentwicklung und die zeitgemäße Veränderung der gesellschaftlichen Wissensbestände ist, die allzu stark einzuschränken eine Gesellschaft langfristig teurer zu stehen kommt, als sie mit angemessenen Mitteln auszustatten. Die Generierung wissenschaftlicher Wissensbestände erfordert, da sie an individuelle und kollektive Bildungsprozesse gebunden ist, jahrzehntelange Vorlaufzeiten. Gesellschaftlich notwendiges Wissen kann deshalb nicht kurzfristig abgerufen werden, wenn es nicht vorher langfristig gefördert wurde.

§ 4: Verwendungsprofil³

Auch in diesem, in den Erläuterungen als "Kernstück" der Reform bezeichneten Abschnitt des Entwurfs, wird der Auftrag der Universitäten zur Berufsvorbildung gegenüber ihrem Wissenschaftsauftrag einseitig hervorgehoben. Ein Studienplan hätte jedoch neben der mit Recht geforderten Orientierung an Anforderungsprofilen seine Legitimation jedenfalls *auch* am Stand der Entwicklung der betroffenen Wissenschaftsgebiete zu begründen. Schon jetzt leiden österreichische Studienpläne und noch mehr die aus ihnen hervorgehende Studienrealität erheblich an der unreflektierten Tradierung von z.T. Jahrzehnte alten systematischen Fächerkanones, die nicht mehr dem Stand der Entwicklung der mit ihnen verbundenen Wissenschaften entsprechen. Es müßte deshalb ein Kriterium eingefügt werden, das die Erstellung von Studienplänen und die Erstellung von Anforderungsprofilen an den jeweils neuesten Stand der ihnen entsprechenden Wissenschaftsgebiete bindet [gilt sinngemäß auch für § 5 (2)].

Der Entwurf wiederholt die bei Bildungsplanungen immer wieder anzutreffende Überschätzung der Prognostizierbarkeit von Berufsmöglichkeiten, Arbeitsmarktentwicklungen und gesellschaftlichem Bedarf an Qualifikationen, die schon in der Vergangenheit immer wieder zu Engpässen oder Überschüssen in verschiedenen Berufsfeldern geführt hat. Überdies tendiert er zu einer einseitigen Orientierung des Ausbildungssystems an Arbeitsmarktstrukturen, die gerade für die Universität fatal wäre: In ihr sollen nicht nur Qualifikationen für den bestehenden Arbeitsmarkt vermittelt werden, sondern auch diesem fehlende Qualifikationsanforderungen durch auf sie bezogene Qualifizierungsprozesse initiiert werden. Im Bereich der sozialen Arbeit etwa, der Kinder- und Jugendbetreuung oder im Bereich der gesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen würden im Land Tirol eine Reihe von

³ Zur Bezeichnung vgl. Pkt. I

Einrichtungen, die neben ihrer sozialpolitischen Bedeutung *auch* Arbeitsplätze für Universitätsabsolventen darstellen, nicht existieren, wenn nicht Studierende oder AbsolventInnen der Pädagogik entsprechende Konzepte entworfen hätten und in oft jahrelangem Engagement für deren Verwirklichung eingetreten wären.

§ 8. (2): Inkrafttreten von Studienplänen

Unsere Erfahrungen, z.B. mit berufstätigen Studierenden und studierenden Frauen mit Kindern, zeigen, daß die derzeitige Regelung, nach der ein nach einem bestimmten Studienplan begonnenes Studium ohne Fallfrist auch nach diesem beendet werden kann, gerade für diese bildungspolitisch sensiblen Gruppen von Studierenden, deren Lebenssituation längere Studienunterbrechungen erfordern kann, von großer Bedeutung ist. Die Bestimmung sollte deshalb beibehalten werden und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, einer besonderen Ausnahmeregelung des Studienplans bedürfen.

§ 10. (3) 3. u. 4.: Zulassungsverfahren

Die Unterscheidung zwischen EU-Studierenden und "anderen Fremden" ist willkürlich und widerspricht der Internationalität von Wissenschaft und Studium, die für Universitäten trotz der in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht besonderen Stellung der EU-Länder aufrecht bleibt. Es ist nicht einzusehen, weshalb Nicht-EÜ-Angehörige nur dann in Österreich studieren können sollen, wenn sie nur ein Teilstudium hier machen oder eine Sondergenehmigung des Wissenschaftsministers besitzen.

§ 14. (2,3): Ausschluß

Die für den Ausschluß der Zulassung festgelegten Bedingungen und Fristen treffen einerseits in der Praxis für eine derart kleine Minderheit von Studierenden zu, daß sie ebensogut entfallen können. Andererseits kennen wir einzelne sehr seltene Studienverläufe von außerordentlich qualifizierten Studierenden, z.B. von Lehrern, die etwa ihr Studium schwerpunktmäßig darauf konzentrieren, ihren Berufsalltag auf eine praktisch wie wissenschaftlich sehr fundierte Art zu reflektieren und zu dokumentieren. Solche Studierende, für die aufgrund ihrer Lebenssituation keine Veranlassung besteht, das Studium in einem bestimmten Zeitraum abzuschließen, könnten die durch derartige Fristen an der Vollendung eines gelegentlich "life-long" betriebenen Lernprozesses mit einem möglicherweise entsprechend herausragenden Ergebnis gehindert werden.

§ 18: Studienplätze

In der vorliegenden Allgemeinheit stellt dieser Paragraph eine Handhabe für einen numerus clausus dar und entspricht keineswegs, wie in den Erläuterungen (S. 32) angemerkt, dem derzeitigen Rechtsbestand. Die Bestimmung müßte entweder eingeeengt werden oder entfallen.

§ 19: Information für Studienanfänger

Die sehr sinnvollen Informationspflichten sollten nicht dem für die Mehrheit der Studienrichtungen fachfremden Studiendekan, sondern den Vorsitzenden der Studienkommission aufgetragen werden. Nach unseren Erfahrungen genügt hier keineswegs eine Broschüre (Erläuterungen, S. 33), es müssen vielmehr eine ganze Reihe von Beratungsangeboten, von der Gesamtinformation an alle Studienanfänger bis zur Einzelberatung durch die Universitätslehrer und den Beratungsdienst der Öst. Hochschülerschaft, bereitgestellt werden.

§§ 20, 21: Verlängerung/Erlöschen der Zulassung

Der Entfall der semesterweisen Inskription ist sinnvoll, zu den Fristen siehe: Kommentar zu § 14

§ 30: Anrechnung von Studien

Zum Problem der Anrechnung siehe die Kommentar zu §§ 37 ff

§ 31. (1): Ziele der Diplomstudien

Die bereits mehrmals angemerkte Unterordnung der wissenschaftlichen Bildungsziele unter die berufsorientierten zeigt sich auch in der Zielbestimmung der Diplomstudien. Eine gleichrangige Behandlung beider Ebenen müßte etwa lauten: "... dienen der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen *Ausbildung* und *der* Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse oder Methoden erfordern."

§ 33: Doktoratsstudien

Die Anordnung von Doktoratsstudien hat sich in den geisteswissenschaftlichen Disziplinen nicht bewährt. Einerseits stehen für die Einrichtung spezieller, im engsten Sinn wissenschaftsorientierter Studien - und nur solche hätten für Dissertanten einen Sinn - keine eigenen Ressourcen zur Verfügung, andererseits ist die Weiternutzung des laufenden Lehrangebotes nur gelegentlich für DissertantInnen zielführend. Aus unserer Sicht sollte deshalb das Doktoratsstudium entfallen und durch eine zweijährige Frist bis zur Einreichung der Dissertation sowie eine angemessene Betreuungsstruktur ersetzt werden.

§§ 37 ff: Kern/Schwerpunkt/Wahlfächer

Die durchgängige Unterscheidung von "Kernfächern" und "Schwerpunktfächern" ist in bezug auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Wissenschaftsgebiete zu wenig flexibel. Während in manchen Wissenschaften (z.B. "Klassische Philologie" oder "Theoretische Physik") die Fächerkanones über längere Zeiträume gleich bleiben mögen, verändern sie sich in anderen Wissenschaften (z.B. im Bereich der gesamten Sozialwissenschaften und damit auch der Pädagogik) so rasch und so gründlich, daß sich die Inhalte eines gleichbleibenden Kerns und veränderbarer Ergänzungen nicht nur laufend verschieben, sondern auch von theoretischen Vorentscheidungen abhängen, die für die Interpretation eines Faches konstitutiv sind und nicht durch organisatorische Vorgaben vorweggenommen werden dürfen. So wird etwa im derzeitigen Studienplan Pädagogik der Universität Innsbruck der theoretische Grundbestand des Pädagogikstudiums als Einführung in die wesentlichen sozialwissenschaftlichen Grundagentheorien verstanden, während an anderen Studienorten traditionelle Systematiken einer enger gefaßten Pädagogik zugrundegelegt werden. Dadurch rechnet der Innsbrucker Studienplan sechs Theoriebereiche zu den "Grundlagen", die in etwa den "Kernfächern" des Entwurfs entsprechen würden, während ein Teil dieser Theoriebereiche (z.B. Psychoanalytische Theorie, Feministische Theorie, Interaktionistische u. Alltagstheorie) in anderen österreichischen Studienplänen nicht einmal vorkommt.

Die Bindung aller gleichlautenden Studienrichtungen an identische "Kernfächer" würde an einzelnen Instituten langjährige innovative und fortschrittliche Entwicklungen auf das Niveau konservativ interpretierter Fachsystematiken zurückzwingen, die weder der Entwicklung der Wissenschaften noch den Erfordernissen der praktischen Berufsvorbildung Rechnung tragen. Insofern die kontinuierliche Anpassung des Studienplans an die laufende Entwicklung der Wissenschaften stets auch die "Kernfächer" betrifft, ist der langwierige Entscheidungsgang über die Gesamtstudienkommission ein nicht zu vertretendes Innovationshemmnis. Den Bedenken der Rektorenkonferenz (Erläuterungen, S. 22) ist in dieser Hinsicht recht zu geben.

Die Chance einer neuen gesetzlichen Grundlegung der Studien an Universitäten sollte dazu genutzt werden, die längst fällige Verabschiedung vom traditionellen Mythos einheitlicher inhaltlicher und theoretisch-methodischer Wissenschaftsdisziplinen zu vollziehen und dem seit langem existierenden Theorie- und Methodenpluralismus Rechnung zu tragen. Wissenschaftliche Standards sind in einer solchen Konzeption nicht mehr als einheitliche Bennennungen von "Stoffen" denk-

bar, sondern als qualifizierte Begründungen der jeweils vorgezogenen theoretischen und methodischen Orientierung und ihrer inhaltlichen Konsequenzen.

Statt der starren Unterscheidung von Kern- und Schwerpunktfächern schlagen wir deshalb jene Individualisierung der Studien an unterschiedlichen Standorten vor, die aufgrund der sehr allgemeinen Studienordnungen auch derzeit de facto - und sehr zum Vorteil der betroffenen Wissenschaften - besteht und die vermutlich bei einer zu erwartenden, sehr allgemeinen Festlegung von "Kernfächern" durch die Gesamtstudienkommission auch die dem Entwurf folgende Praxis darstellen dürfte. Warum also langatmige Prozesse der Entscheidungsfindung vorsehen, die für die faktische Gestaltung der Studien wenig oder keine Bedeutung haben? Die begrüßenswerte Entscheidung für eine Deregulierung der Studien sollte als Ermöglichung und Ermutigung zur Ausprägung unterschiedlicher Fachprofile an den einzelnen Studienorten verstanden werden, durch die echte Alternativen für die Studierenden entstehen.

Hiezu sollte eine Rahmenstudienordnung möglichst allgemeine Zielvorstellungen festlegen und deren unterschiedliche Interpretation der Entscheidungsfindung an den einzelnen Studienorten überlassen. Die wechselseitige Anrechnung von Studien sollte auf die quantitative Äquivalenz durch Prüfungen absolvierter Semesterwochenstunden abgestellt werden. Durch diese beiden Maßnahmen könnte eine weitgehende Individualisierung der einzelnen Standortstudien und ein unkomplizierter Wechsel von Studienorten gesichert werden. Da die gleichlautenden oder ähnlichen Studienrichtungen innerhalb der EU ohnedies keine gemeinsamen "Kernfächer" haben werden, erscheint es kaum sinnvoll, eine solche Regelung innerhalb Österreichs vorzusehen.

Wichtiger als die exakte inhaltliche Äquivalenz von Studien und deren exakte Abgrenzung voneinander ist unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten die Relevanz der Inhalte, die Angemessenheit der Methoden, das Niveau der Komplexität und der Reflexionsgrad der Erkenntnisprozesse. All dies entsteht nicht durch den Konsensdruck in Gesamtstudienkommissionen, sondern durch die Originalität individueller Denkprozesse und den kritischen Diskurs unter langfristig kooperierenden Teams universitärer Lehrer und Forscher.

§ 45 f: Beurteilungen

Die Vereinfachung der Beurteilungsskala entspricht jahrzehntelangen pädagogischen Forschungen über die Problematik angeblich "genauer" Notenskalen. Sie stellt deshalb einen großen Fortschritt gegenüber der schultypischen fünfstelligen Skala dar und wird von uns nachdrücklich befürwortet. Es sollte aber darüber hin-

aus die Kategorie "teilgenommen" ausdrücklich vorgesehen werden, da vor allem auf Mitarbeit abgestellte Arbeitsgruppen oder selbstreflexive Lehrveranstaltungen, wie sie gerade für die Pädagogik erforderlich sind, nicht sinnvoll benotet werden können.

Für die Beurteilung von schriftlichen Arbeiten schlagen wir die Bezeichnungen "ausgezeichnet", "angenommen" und "nicht angenommen" vor, da eine schriftliche Arbeit kaum als "bestanden" qualifiziert werden kann.

In den Erläuterungen zu diesem § sollte hervorgehoben werden, daß aufgrund der Verringerung der Stufen der Beurteilungsskala und der damit gegebenen höheren Interpretabilität der faktisch erteilten Beurteilung in vielen Fällen, insbesondere aber bei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Ergänzung durch eine schriftliche Begründung sinnvoll ist und nach Möglichkeit vorgenommen werden sollte.

§ 46: Wiederholung von Prüfungen

Die Einschränkung der Wiederholbarkeit von Prüfungen ist weder aus pädagogisch-didaktischer noch aus arbeitsökonomischer Sicht zu rechtfertigen und sollte deshalb ersatzlos entfallen. Einerseits sind vier- oder mehrfache Wiederholungen von Prüfungen äußerst selten, sodaß eine Argumentation mit dem durch sie verursachten Zeit- oder Verwaltungsaufwand nicht zutrifft. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb Kenntnisse, die erst bei der x-ten Wiederholung nachgewiesen werden, nicht anerkannt werden sollten. Hinter dieser vom AHStG und seinen Vorgängern übernommenen Bestimmung steckt ein überholter Begabungsbegriff und hinter diesem ein ebenso überholtes Verständnis einer unterstellten grundsätzlichen "Universitätsreife", derzufolge es dann eben auch den Tatbestand einer grundsätzlich "mangelnden Universitätsreife" geben müsse. Dagegen erscheint die Erweiterung des Prüfungssenates ab der dritten (bzw. zweiten) Wiederholung und die Untersagung von Reprobationsfristen sinnvoll.

§ 53 (2); § 63 (3): Prüfungs- bzw. Begutachtungsbefugnisse von Univ. AssistentInnen; Fristen

In § 53. (2) sollte die Prüfungsbefugnis auf UniversitätsassistentInnen mit Doktorat ausgedehnt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb UniversitätslehrerInnen, die erfolgreich ihr Diplom und ihr Doktorat abgeschlossen haben, zusätzlich in der meist harten Konkurrenz unter mehreren BewerberInnen als qualifizierteste ausgewählt wurden und in den meisten Fällen wissenschaftliche Lehrveranstaltungen abhalten, nicht als PrüferInnen fungieren sollen.

Eine Erweiterung des Personenkreises, aus dem PrüferInnen und Betreuer/BegutachterInnen gewählt werden können, hat zudem einen beachtlichen Effekt im Hinblick auf die Verringerung der Studienabbruchsquote: Je mehr Betreuer/Begutachter/PrüferInnen in einer Studienrichtung zur Verfügung stehen, desto größer ist empirisch nachweisbar der Prozentsatz der AbsolventInnen. Wenn sich die Universitäten diese einfache und kostenlose Möglichkeit zur allseits als Reformziel anerkannten Reduzierung des Studienabbruchs - und übrigens auch zur Verkürzung der realen Studienzeiten - ohne wirklich stichhaltige Begründung entgehen lassen, tragen sie selbst einen hohen Anteil der Verantwortung für das Fortbestehen der durch einen "Flaschenhals" am Studienende verbundenen Probleme des Studienabbruchs oder der Studienverzögerung.

Die Fortschreibung des derzeit an vielen Instituten bestehenden Zustandes, daß UniversitätsassistentInnenen de facto Betreuungs- und Begutachtungsarbeit leisten (in den Erläuterungen, S. 63, zurecht als "tatsächliche Betreuungssituation" bezeichnet), während Professoren und Dozenten de jure als Betreuer und Begutachter firmieren, bestätigt nochmals unsere Auffassung, daß Univ.AssInnen mit Doktorat tatsächlich für diese Tätigkeiten qualifiziert sind. Gerade dann aber ist ihnen eine Funktion als "Strohmann/frau" nicht zumutbar. Überdies führt sie zu einer die DiplomandInnen irritierenden Doppelgleisigkeit im Betreuungsprozeß und verursacht obendrein wegen der halben Entschädigungen, die den "gemeinsam mit" betreuenden oder gutachtenden AssistentInnen zustehen, unnötige Kosten.

Die Prüfungsbefugnis für AssistentInnen mit Doktorat ist insbesondere auch im Hinblick auf § 63, wo diesen sinnvollerweise die Betreuungs- und Begutachtungsbefugnis für Diplomarbeiten zugesprochen wird, zu fordern. Daß jemand, der zur Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten befähigt ist, nicht auch als PrüferIn bei der Diplomprüfung geeignet sein soll, bei der unter anderem diese Diplomarbeit zu verteidigen ist [§ 63. (6)], ist nicht nachvollziehbar und tradiert in diesem Bereich sachlich nicht zu rechtfertigende hierarchische Strukturen zu Lasten von Studienverzögerungen oder -abbrüchen. Unter Umständen hätte eine Begrenzung des Ausmaßes von Betreuungen im Hinblick auf die übrigen Dienstpflichten von Univ. Ass.Innen und die ihnen zur Verfügung stehende Zeit zu eigener Forschung und Weiterbildung einen Sinn.

Eine sechsmonatige Frist zur Begutachtung von Diplomarbeiten ist eine Zumutung für die KandidatInnen. Nach den Erfahrungen an unserem Institut, an dem jährlich ca. 70 - 80 Diplomarbeiten anfallen, läßt sich eine einmonatige Frist leicht einhalten, da der/die BetreuerIn die Arbeit ja aus dem Betreuungsprozeß bereits kennt

und deshalb die Begutachtung einen vertretbaren Aufwand darstellt. Dagegen stellt die Wartezeit für den/die DiplomandIn im Hinblick auf eine zukünftige Berufstätigkeit verlorene Zeit dar.

§ 56. (2), § 57, § 58: Prüfungen

Für den Ersatz eines/r Prüfers/in einer Lehrveranstaltung sollte der fachlich qualifizierte Vorsitzende der Studienkommission (nicht der Studiendekan) sorgen. Dasselbe gilt für die Zuteilung von Prüfungstagen in all jenen Studienrichtungen, in denen die Anzahl der PrüfungskandidatInnen einigermaßen überschaubar ist, und das sind alle geisteswissenschaftlichen (kulturwissenschaftlichen) Studienrichtungen. Umständliche Antrags- und Zuteilungswege bewirken hier nur unnötigen Verwaltungsaufwand und bringen eher Verzögerungen als Erleichterungen für die Studierenden mit sich.


§ 64: Begutachtungsfrist für Dissertationen


Auch hier sollte die Frist auf zwei, höchstens drei Monate verkürzt werden. Eine Einigung der Gutachter auf *eine* Note (Abs. 4) sollte, wie bisher, *nicht* vorgesehen werden. Die Heranziehung von zwei Gutachtern hat ihren Sinn ja gerade darin, daß sie unabhängig voneinander zu ihrem Urteil kommen, eine Tatsache, die im Rigorosumszeugnis entweder, wie bisher, nicht aufscheinen oder in Form von zwei unterschiedlichen Noten ihren Niederschlag finden kann. Durch das Erfordernis einer Einigung zwischen den Gutachtern kann einerseits deren Unabhängigkeit beeinträchtigt werden, andererseits können dadurch unnötige Verzögerungen entstehen.

IV. Studium Behinderter und chronisch Kranker

Vorschläge der Behindertenbeauftragtenstelle der Universität Innsbruck,
Mag. Harald Morandell: siehe Anlage, S. I - IV

Innsbruck, 23. Dezember 1995


Univ. Prof. Dr. Helmwart Hierdeis,
Institutsvorstand


Ass. Prof. Univ. Doz. Dr. Bernhard Rathmayr,
Stellv. Vorsitzender der StuKo Pädagogik

LEOPOLD- FRANZENS- UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Behindertenbeauftragtenstelle

Mag. Harald Morandell

Christoph Probst- Platz 1

6020 Innsbruck

Tel.: 0512/507/2025

Fax.:0512/507/2951

Ergänzungen zum neuen Universitäts-Studiengesetzes:

2. Teil Studierende

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Ergänzung:

Die Universitäten sind dazu verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse von behinderten und chronisch kranken Studierenden in allen Studienangelegenheiten zu berücksichtigen und generelle Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen zu treffen.

- Erläuterung:

Das Allgemeine Hochschulgesetz sieht die Lernfreiheit vor. Behinderte und chronisch kranke Studierende können dieses Recht nur sehr begrenzt in Anspruch nehmen, da die betroffenen Personen an den verschiedenen Universitäten mit schlechteren Studienbedingungen konfrontiert sind. Probleme ergeben sich vor allem in folgenden Bereichen: spezifische Informationen

Studienorganisation

Bauliche Barrieren

Geeignete Studienmaterialien

Universitäres Umfeld

Aus diesen Gründen sollte das sollte das neue Universitäts-Studiengesetz einen Artikel beinhalten, welcher sich ausdrücklich für die Integration behinderter und chronisch kranker Studierender an den Universitäten ausspricht. Dadurch wäre es möglich, sowohl die individuellen Bedürfnisse betroffener Personen zu berücksichtigen, als auch gleichzeitig generelle Maßnahmen durchzusetzen, um soziale Chancengleichheit (UOG 1993, §1, Abs. 2 Ziff. 7) zu erreichen.

§ 11/1.

Die Studierenden haben im Rahmen der Lernfreiheit nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten insbesondere folgende Rechte auf:

1. Zulassung zu anderen Studien auch an anderen Universitäten,
2. Wahl der Lehrveranstaltungen des gleichen Faches,
3. Auswahl von Wahlfächern,
4. Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen,
5. Wahl von Themen der Diplomarbeit und der Dissertation,
6. Auswahl des Betreuers der Diplomarbeit und der Dissertation,
7. Ablegung von Prüfungen und
8. Verleihung akademischer Grade.

- *Ergänzung:*

ad 4.:

- a) Ist es für einen behinderten bzw. chronisch kranken Studierenden unmöglich, die vorgesehene Lehr- und Forschungseinrichtung selbständig zu benützen, so kann der Betroffene beim Dekanat einen Antrag auf Verlegung einbringen.
- b) Ist eine Verlegung nicht möglich bzw. durch andere Umstände die Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtung nicht gewährleistet, so kann der Betroffene beim Dekanat einen Tutor zur persönlichen Unterstützung beantragen.

- *Erläuterung:*

- a) Diese Regelung ist notwendig, da behinderte bzw. chronisch kranke Studierende oftmals Schwierigkeiten haben, eine Lehr- und Forschungseinrichtung (z.B. Hörsaal) zu erreichen bzw. zu benützen. In diesem Fall hat der Betroffene die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlegung einzubringen, welchem nach Maßgabe der Möglichkeiten entsprochen wird. Der Behindertenbeauftragte der Universität ist bei der Entscheidung einzubeziehen.
- b) Oftmals liegt es an der Art der Lehrveranstaltung bzw. an der Ausstattung der Forschungseinrichtung, welche behinderten und chronisch kranken Studierenden Schwierigkeiten bereitet (z.B. blinde-sehgeschädigte Personen bzw. gehörlose-schwerhörige Personen). In solchen Fällen ist ein Tutor zur persönlichen Unterstützung notwendig. Der Behindertenbeauftragte der Universität ist bei der Entscheidung einzubeziehen.

§ 11/2.

(2) Fremde, die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen aufgefordert sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, haben für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung der Universität für eine angemessene Studiendauer Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung oder eines Sichtvermerkes.

Die angemessene Studiendauer und der Studienerfolg sind gegenüber der für die Erteilung zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die Studienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist.

Näheres hat der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu verordnen.

- Ergänzung:

Die Studienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation behinderter und chronisch kranker Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist.

§ 18.

Die Kriterien für die Vergabe beschränkter Studienplätze sind von den Universitäten im voraus festzulegen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Dabei kann auch eine bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus Entwicklungsländern beschlossen werden.

- Ergänzung:

Ebenso kann eine bevorzugte Zulassung von behinderten bzw. chronisch kranker Antragstellern beschlossen werden.

§ 20.

Die Zulassung zu einem Studium verlängert sich um ein Studienjahr, sofern die Studierender bei Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist:

1. ab dem 3. einrechenbaren Semester bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung in diesem Studium in einem der beiden unmittelbar vorangegangenen Semester im Inland oder Ausland
 - a.) an einer Lehrveranstaltung mit Beurteilung erfolgreich teilgenommen oder
 - b.) eine Prüfung abgelegt und
2. die dreifache in den Anlagen festgesetzte Studiendauer nicht überschritten und
3. den Hochschülerschaftsbeitrag eingezahlt und
4. den Studienbeitrag für Fremde eingezahlt und
5. sich nicht abgemeldet haben.

- Ergänzung:

ad 2.) von dieser Auflage sind behinderte bzw. chronisch kranke Studierende ausgenommen.

- Erläuterung:

Sowohl der Gesundheitszustand der betroffenen Personen, als auch die benachteiligende Situation an den Universitäten (Zugänglichkeit, technische Ausstattung...), können zu erheblichen Studienverzögerungen führen. Das Universitätsstudium hat den großen Vorteil daß jeder/e Betroffene selbst festlegen kann, welche Leistung er/sie in einem Studienjahr erbringen will. Durch die zeitliche Begrenzung des Studiums geht dieser Vorteil verloren.

§ 56. (1)

Die Studierenden haben den Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung, ausgenommen die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen, beim Vorsitzenden der Studienkommission einzubringen, der mit Bescheid zuläßt. Der Bescheid wird durch Bekanntmachung an der Amtstafel der Universität zugestellt.

(2) Über die Zulassung zur Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung. Bei dauernder Verhinderung des Leiters der Lehrveranstaltung hat der Studiendekan für die Feststellung des Studienerfolges vorzusorgen.

(3) Im Antrag kann der Studierende eine von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichende Durchführung der Prüfung beantragen. Dem Antrag kann stattgegeben werden, sofern der Studierende eine dauernde körperliche Behinderung nachweist.

(3) Gegen die Verweigerung der Zulassung oder der Genehmigung der abweichenden Prüfungsmethode ist die Berufung an die Studienkommission zulässig.

- Ergänzung:

ad 3.) Dem Antrag kann stattgegeben werden, sofern der Studierende eine dauernde oder vorübergehende körperliche oder psychische Behinderung nachweist.

(4) Bei der Entscheidung der Anträge, welche die Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode betreffen, ist der/die Behindertenbeauftragte beizuziehen.

- Erläuterung:

Für Personen mit einer psychischen Behinderung kann eine vorgeschriebene Prüfungsmethode nachteilhaft sein. Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode soll auch bei vorübergehender körperlicher oder psychischer Behinderung zulässig sein, damit Studienverzögerungen verhindert werden. Als kompetente Person ist der/die Behindertenbeauftragte bei der Entscheidung einzubeziehen.